

Schriften zum Prozessrecht

Band 7

Geschichte und Rechtsnatur
der einstweiligen Anordnung
im Verwaltungsprozess

und ihre Konsequenzen für die einstweilige Anordnung
in Ermessens- und Beurteilungsangelegenheiten

Von

Dr. Hartwig Rohmeyer



DUNCKER & HUMBLOT/BERLIN

HARTWIG ROHMEYER

**Geschichte und Rechtsnatur
der einstweiligen Anordnung im Verwaltungsprozess**

Schriften zum Prozessrecht

Band 7

Geschichte und Rechtsnatur der einstweiligen Anordnung im Verwaltungsprozess

und ihre Konsequenzen für die einstweilige Anordnung
in Ermessens- und Beurteilungsangelegenheiten

Von

Dr. Hartwig Rohmeyer



DUNCKER & HUMBLOT/BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1967 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1967 bei Frankensche Buchdruckerei, Berlin 65
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
-------------------------	----

Erster Teil

Die Geschichte der einstweiligen Anordnung	17
1. Kapitel: <i>Die Entwicklung der drei Grundtypen der einstweiligen Anordnung</i>	18
A. Die Geschichte der Sicherungsanordnung	18
B. Die Geschichte der Regelungsanordnung	23
C. Die Geschichte der Leistungsanordnung	28
2. Kapitel: <i>Die einstweilige Anordnung in den Prozeßordnungen des In- und Auslandes</i>	33
A. Interimsmaßnahmen in Zivilprozeßordnungen	33
I. Die einstweilige Anordnung in der deutschen Zivilgerichtsbarkeit	33
II. Die einstweilige Anordnung im ausländischen Zivilprozeß	36
B. Interimsmaßnahmen im Strafprozeß	38
C. Interimsmaßnahmen der Verfassungsgerichtsbarkeit	40
I. Die einstweilige Anordnung im deutschen Verfassungsprozeß ..	40
II. Interimsmaßnahmen im ausländischen Verfassungsprozeß	43
D. Einstweilige Anordnungen in internationalen Streitverfahren	44
E. Interimsmaßnahmen im Verwaltungsprozeß	45
I. Die Entwicklung der einstweiligen Anordnung im deutschen all- gemeinen Verwaltungsprozeß	45
1. Die geschichtlichen Hemmnisse	45
a) Eingriffsverwaltung mit Suspensiveffekt als hinreichender Interimsregelung	46
b) Die behördlichen Interimskompetenzen	49
2. Die Entwicklung bis zum Jahre 1945	53
3. Die allmählich eintretende Anerkennung bis zur Verwal- tungsgerichtsordnung von 1960	55

II. Die einstweilige Anordnung im deutschen besonderen Verwaltungsprozeß	59
1. Geschichtlicher Überblick	59
2. Das sozialgerichtliche Verfahren	60
3. Das finanzgerichtliche Verfahren	62
4. Zusammenfassung	63
III. Interimsmaßnahmen im ausländischen Verwaltungsprozeß	64
1. Österreich	65
2. Schweiz	66
3. Frankreich	67
4. England	69
5. Vereinigte Staaten	70
6. Dänemark	71
7. Zusammenfassung	72

Zweiter Teil

Das Wesen der einstweiligen Anordnung im Verwaltungsprozeß	73
1. Kapitel: <i>Die prozeßrechtliche Ausgestaltung des Instituts der einstweiligen Anordnung</i>	75
2. Kapitel: <i>Der rechtliche Gehalt interimistischer Entscheidungsgewalt</i>	82
A. Einführung	82
B. Die Rechtsnatur von Sicherungsanordnung und Regelungsanordnung	86
I. Vorbemerkung zum Rechtsprechungs begriff	86
II. Die einstweilige Anordnung als Rechtsprechungsakt nach dem rechtsfindenden Rechtsprechungs begriff der herrschenden Lehre	88
1. Der rechtsfindende Rechtsprechungs begriff der herrschenden Lehre	88
2. Einstweilige Anordnung und Rechtsfindung	97
a) Die positiv-gesetzliche Regelung	98
α) Die Tatbestandsseite	99
β) Die Rechtsfolgeseite	103
γ) Ergebnis	115
b) Vollzug interimistischen Gewohnheitsrechts?	115
α) Die These von der materiellen Stillhaltepflicht der Parteien	116
β) Kritische Stellungnahme	117
γ) Ergebnis	120

c) Ausfluß umfassender Urteilsgewalt?	120
α) Die Lehre von der richterlichen Streitherrschaft und das argumentum a maiore ad minus	120
β) Stellungnahme und Kritik	122
γ) Ergebnis	128
d) Rechtsfindende ‚Schnellprüfung‘?	129
α) Die einstweilige Anordnung als Schnellprüfung	129
β) Kritik	130
γ) Ergebnis	131
3. Ergebnis	132
III. Die einstweilige Anordnung als Rechtsprechungsakt nach der Lehre vom letztentscheidenden Rechtsprechungs begriff	132
1. Der Rechtsprechungsakt als Letztentscheidung	132
2. Die einstweilige Anordnung als Letztentscheidung	134
3. Kritik am letztentscheidenden Rechtsprechungs begriff	138
4. Ergebnis	141
IV. Die einstweilige Anordnung als Rechtsprechungsakt nach dem historischen Rechtsprechungs begriff	141
1. Die Lehre vom historischen Rechtsprechungs begriff	141
2. Die einstweilige Anordnung als historischer Bestand richterlicher Gewalt, Bedenken für den Bereich des Verwaltungsprozesses	142
3. Kritik am historischen Rechtsprechungs begriff	144
4. Ergebnis	146
V. Die einstweilige Anordnung als ein dem Richter übertragener Executivakt	146
1. Die Qualifikation als Akt executiver Gewalt	146
2. Überprüfung der dogmatischen Qualifikation	148
a) Rechtsgeschichtliche Bestätigung	148
b) Rechtsvergleichende Bestätigung	149
c) Mängel der Gegenansicht	150
d) Der Wortsinn	151
e) Die entsprechende Qualifikation vergleichbarer Entscheidungsarten	151
α) Der ‚soziale Ausgleich durch Richterspruch‘	152
β) Insbesondere: Die ‚Regelungsstreitigkeiten‘	154
f) Ergebnis	155
3. Vereinbarkeit des Ergebnisses mit Art. 19 Abs. IV GG	155
VI. Ergebnis	163

C. Die Rechtsnatur der Leistungsanordnung	165
I. Die Leistungsanordnung als Akt der Rechtsfindung	166
1. Die tatbestandlichen Voraussetzungen	166
2. Die Rechtsfolgeanordnung	168
3. Ergebnis	170
II. Die Leistungsanordnung als Letztentscheidung	171
III. Ergebnis	172
D. Ergebnis: Die Rechtsnatur von Sicherungs-, Regelungs- und Leistungsanordnung	173

Schlußbetrachtung

Auswirkungen des executiven Charakters der einstweiligen Anordnung, dargestellt am Beispiel der Beurteilungs- und Ermessenssachen	177
I. Das allgemeine Problem der Grenzen einstweiliger Anordnungen	179
1. Das Verbot irreparabler Anordnungen	179
2. Einschränkungen dieses Verbotes	181
II. Die einstweilige Anordnung in Beurteilungs- und Ermessensangelegenheiten	187
1. Die grundsätzliche Unzulässigkeit nach der herrschenden Lehre	187
2. Stellungnahme und Kritik	189
3. Die Lösung nach der gesetzlichen Regelung	198
Thesen	205
Literaturverzeichnis	207

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
ACP	Archiv für die Zivilistische Praxis
aE.	am Ende
aF.	alte Fassung
AG	Ausführungsgesetz
AHKAmtsBl	Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
amtl.	amtlich
AmtsBIKR	Amtsblatt des Kontrollrats
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
AS	amtliche Sammlung
Aufl. (A.)	Auflage
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
Az	Aktenzeichen
B.	Beschluß
BAG	Bundesarbeitsgericht
Ba-Wü	Baden-Württemberg
Bay, Bayr	Bayern, bayrisch
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebsberater
BBauBl.	Bundesbaublatt
BBauG	Bundesbaugesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BerSlg, BS	Bereinigte Sammlung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH, BGHZ	Bundesgerichtshof, (Zivilsachen)
BGHSt	Bundesgerichtshof, (Strafsachen)
Breithaupt	Breithaupt, Sammlung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Sozial- und Arbeitslosenversicherung
Brem	Bremen
BRS	Thiel, Baurechtssammlung
BSG	Bundessozialgericht
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGG	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz
BritZ	Britische Zone
CGO	Cammer Gerichtsordnung
Diss	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DR	Deutsches Recht
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richter-Zeitung
DtApothZtg	Deutsche Apotheker-Zeitung
DV	Deutsche Verwaltung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft
E	Entscheidung
EALR	Einleitung zum Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EG	Einführungsgesetz
ErgBd	Ergänzungsband
Entw	Entwurf
ES	Entscheidungssammlung
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht
FG	Finanzgericht
FGG	Reichsgesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
G	Gesetz
GB1	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GoldtArch	Goldammers Archiv für Strafrecht
GruchB	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GS	Gesetzsammlung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hamb	Hamburg
Hann	Hannover
HdbDtStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
Hess	Hessen
hL	herrschende Lehre
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
i. d. F.	in der Fassung
IGH	Internationaler Gerichtshof
i. e/w. S.	im engeren/weiteren Sinn
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KO	Konkursordnung

KRG	Kontrollratsgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
L—S	Lammers-Simons, Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts auf Grund des Art. 113 Abs. II der Reichsverfassung, Bd. I—IV, Berlin 1929—1932
LSG	Landessozialgericht
Lts	Leitsatz
LVG	Landesverwaltungsgericht
LVO	Landesverwaltungsverordnung
LZ	Leipziger Zeitschrift
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Meckl	Mecklenburg
MRVO	Militärregierungsverordnung
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
Nachw	Nachweis
nF	neue Fassung
NF	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
n. v.	nicht veröffentlicht
ObLG	Oberstes Landesgericht
Oest	Oesterreich
Oldbg	Oldenburg
OLG	Oberlandesgericht
OS	Offizielle Sammlung
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
Pr., Preuß	Preußen
PVG	Polizeiverwaltungsgesetz
RAO	Reichsabgabenordnung
RdK	Das Recht des Kraftfahrers
Rdn	Randnote
RDP	Revue du Droit Public
RegBl	Regierungsblatt
RFH	Reichsfinanzhof
RG, RGZ	Reichsgericht (Zivilsachen)
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGSt	Reichsgericht (Strafsachen)
Rh-Pf	Rheinland-Pfalz
RPfl	Der Deutsche Rechtspfleger
RStGH	Reichsstaatsgerichtshof
RuPrVBl	Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
Saarl	Saarland
Schl-HAnz	Schleswig-Holsteinische-Anzeigen
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
SOG	Sicherheits- und Ordnungsgesetz
Sp	Spalte

StGB	Strafgesetzbuch
StGBI	Staatsgesetzblatt
StGH	Staatsgerichtshof
StPO	Strafprozeßordnung
stRspr	ständige Rechtsprechung
StuW	Steuer und Wirtschaft
Thüring	Thüringen
U	Urteil
VereinStrS	Vereinigte Strafsenate
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
VGG	Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb	Vorbemerkung
VRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WRV	Weimarer Reichsverfassung
Wü-Ba	Württemberg-Baden
ZaöRuVR	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
zB	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
zit. b (n)	zitiert bei (nach)
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Zitierweise

Es werden grundsätzlich die allgemein üblichen Abkürzungen verwandt. Wird ein Nachweis wiederholt angeführt, so wird der volle Titel nur einmal angegeben. Bei mehreren Beiträgen des gleichen Autors werden wiederholte Nachweise nur unter einem Stichwort geführt, das dem jeweiligen Titel entnommen ist.

Bei Verweisungen innerhalb der Arbeit kennzeichnen die angegebenen Ziffern die Gliederungspunkte stets vom jeweiligen Hauptteil an, so daß zum Beispiel die Verweisung „oben II, 2, B, II, 2, a“ bedeutet: „oben Zweiter Teil, 2. Kapitel, Abschnitt B, Unterabschnitt II, zu 2 a“. Lediglich bei Verweisungen innerhalb eines Unterabschnittes sind die übrigen Gliederungspunkte nicht gesondert aufgeführt, zum Beispiel: „vgl. unten 2 a“.

Einleitung

Vielleicht theilen meine Leser in der Folge mit mir die Überzeugung, daß die im Gebrauche der Provisorien herrschende Willkühr nur aus der Gleichgültigkeit her stammt, mit der man, zufrieden, den allgemeinen Grund alles provisorischen Zustandes in Rechtsverhältnissen aufgefunden zu haben, sich um die Erforschung des eigenthümlichen Charakters jeder Art von Provisorien gar nicht bekümmerte.

Gönnner, Handbuch des deutschen gemeinen Processes, Bd. IV (2. Aufl., 1805), S. 298

Die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 behandelt in ihrem elften Abschnitt die „Einstweilige Anordnung“ im allgemeinen Verwaltungsprozeß. Mit der Regelung des § 123 VwGO, der einzigen Vorschrift jenes Abschnittes, hat der Gesetzgeber einen langwährenden Streit um die Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen im Verwaltungsprozeß beendet, der in gleichem Maße unfruchtbarer und unbefriedigender geworden war, in dem sich die Überzeugung von der sachlichen Notwendigkeit eines solchen Institutes im Verwaltungsprozeß mit der fortschreitenden Entwicklung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes durchgesetzt hatte. So liegen heute die Aufgaben, die Rechtsprechung und Lehre im Rahmen der einstweiligen Anordnung des Verwaltungsprozesses zu erfüllen haben, nicht mehr in dem Fragenkreis der Verwendbarkeit dieses Institutes durch den Verwaltungsrichter überhaupt, sondern sie sind im Bereich der Grenzen und des zulässigen Inhalts der richterlichen Interimsmacht zu suchen. Die Energie, die auf den heute überholten Streit um die Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen im Verwaltungsprozeß verwandt worden ist, ist damit frei geworden für die Untersuchung des eigentlichen Umfanges richterlicher Interimskompetenz im Verwaltungsprozeß. Rechtsprechung und Rechtslehre haben so inzwischen zu diesem Thema eine Vielzahl von Grundsätzen erarbeitet, die jedenfalls in großen Zügen schon ein festes Bild dieses neuen verwaltungsprozessualen Institutes erkennen lassen¹.

¹ Als grundlegende Untersuchung sei hier an erster Stelle genannt: Quaritsch, Die einstweilige Anordnung im Verwaltungsprozeß, VerwArch 51 (1960) S. 210, 342; vgl. ferner (nur zur VwGO): Knoll, Die einstweilige Anordnung, Die Arbeiterversorgung 1961, 97; Rambeck, Die einstweilige An-

Gleichwohl läßt es sich nicht länger übersehen, daß die tägliche Praxis der Gerichte vielfach mit eben diesen Grundsätzen in völlig gleich gelagerten Fällen zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen gelangt, eine These, für die die Rechtsprechung über einstweilige Anordnungen in Versetzungsangelegenheiten² beredtes Zeugnis ablegt. Die Entstehung dieser Unsicherheit ist begünstigt worden durch einen Gesetzgeber, der sich bei der Kodifizierung des § 123 VwGO nicht an dem Unterfangen versucht hat, auf der Rechtsfolgeseite der Norm eng fixierte Maßnahmen aufzuführen und damit dem Richter bestimmte Einsatzmittel seiner Interimsmacht in die Hand zu geben, wie es älteren Prozeßordnungen bekannt war³, sondern der bewußt einen weiten, inhaltlich kaum fest zu umreißenen Begriff gewählt hat, der zu Maßnahmen aller denkbaren Art, eben zu „einstweiligen Anordnungen“ ermächtigt, deren Inhalt in das Ermessen des Richters gestellt ist (§§ 123 Abs. III VwGO, 938 ZPO). Schon bei der ersten Einführung richterlicher Interimsbefugnisse in das deutsche Prozeßrecht blieb die hier begründete Gefahr nicht unerkannt: Als im Jahre 1555 die Kammergerichtsordnung einen Vorläufer der heutigen einstweiligen Anordnung aus dem italienischen Prozeß übernahm⁴, reichten die deutschen Fürsten eine Beschwerdeschrift ein, nach der jenes Institut zwar „*ein billig Ansehen*“ habe, in Wahrheit aber „*ganz beschwerlich, dunkel, weitläufig und ganz gefährlich*“ sei und in seinen Grenzen vom Kammergericht nicht eingehalten werde⁵. Solche Sorgen auszuschließen ist der Zweck der oben erwähnten Grundsätze, die in Rechtsprechung und Lehre entwickelt worden sind und die in diesem Rahmen auch ihre Berechtigung haben. Bei diesen Grundsätzen, die nach Art von Faustregeln ständig in der Praxis verwandt werden, haben sich nun aber einige Regeln eingeschlichen, die mit Sinn und Zweck des verwaltungsgerichtlichen Interimsschutzes unvereinbar sind und dadurch zu den oben angedeuteten Widersprüchen in Rechtsprechung und Lehre geführt haben. Um der sich hier anbahnenden Fehlentwicklung bei dem Einsatz der verwaltungsgerichtlichen einstweiligen Anordnung entgegenzutreten zu können, ist es notwendig, sich auf den rechtlichen Gehalt der richterlichen Interimskom-

ordnung im Verwaltungsprozeß, NJW 61, 1333; Ruckdäschel, Vorbeugender Rechtsschutz im Verwaltungsprozeß, DÖV 61, 675; Ule, Verwaltungsprozeßrecht (2. Aufl.), S. 216 ff.; sowie die Kommentierung zu § 123 VwGO bei: Ule, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2. Aufl.); Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung (3. Aufl.); Klinger, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung (1960); Koehler, Verwaltungsgerichtsordnung (1960); Redeker-von Oertzen, Verwaltungsgerichtsordnung (1960); Schunck-de Clerck, Verwaltungsgerichtsordnung (1961).

² Vgl. dazu unten *Schlußbetrachtung*, Anm. 7, 8.

³ Wie z. B. in Bayern, vgl. unten I, 1 zu Anm. 51, 52.

⁴ Dazu unten I, 1, zu Anm. 44.

⁵ Zitiert nach Bruns, Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart (1848), S. 379.

petenz, auf den „eigenthümlichen Charakter“ und die Rechtsnatur der einstweiligen Anordnung zu besinnen, eine Frage, die in Rechtsprechung und Lehre bisher kaum gestellt, geschweige denn erörtert oder gar gelöst worden ist. Mit der Antwort auf diese Frage stehen und fallen nämlich insbesondere alle jene Faustregeln, die von der Prämisse ausgehen, daß die einstweilige Anordnung ebenso wie die richterliche Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsprechungsakt im Sinne des Art. 92 GG sei und damit den gleichen Grenzen und Beschränkungen wie das richterliche Urteil unterliege. Die Legitimation solcher Faustregeln läßt sich nur prüfen nach einer exakten Untersuchung des Wesens der einstweiligen Anordnung, dem Kernthema dieser Arbeit.

Diese Frage nach dem Wesensgehalt der einstweiligen Anordnung ist aber nicht allein im Rahmen einer bloßen Norminterpretation des § 123 VwGO zu beantworten, sondern ihre Lösung setzt die Kenntnis von der historischen Entwicklung des Instituts der einstweiligen Anordnung voraus. Diese Behauptung erfährt ihre Rechtfertigung durch einen Gesetzgeber, der sich bei der Abfassung des § 123 VwGO auf das engste an den Wortlaut der Vorschriften über Interimsentscheidungen einer anderen Gerichtsbarkeit angelehnt hat, nämlich an die §§ 935, 940 ZPO, auf deren verfahrensrechtliche Ausgestaltung in § 123 VwGO denn auch ausdrücklich verwiesen wird. Es wird sich zeigen, daß die Entwicklung gerichtlicher Interimsmaßnahmen⁶ im Gegensatz zu landläufiger Auffassung in einer jahrhundertlangen Geschichte zurückzuverfolgen ist und daß in ihr von Anbeginn an typische Merkmale der gerichtlichen Interimsmacht zu erkennen sind, die auch heute noch für die Rechtsnatur der einstweiligen Anordnung bestimmenden Einfluß haben. Wie weit auch ausländische Prozeßrechte die dabei zu findenden Ergebnisse bestätigen können, soll jeweils in rechtsvergleichenden Abschnitten untersucht werden.

An den Ergebnissen, die in dieser historischen und dogmatischen Untersuchung gefunden werden, sollen dann in einer Schlußbetrachtung einige jener Faustregeln geprüft werden, von denen oben die Rede war. An dem Beispiel der einstweiligen Anordnung in Ermessens- und Be-

⁶ Die vom Gesetzgeber und in Rechtsprechung und Lehre verwandten Bezeichnungen sind stets sehr schwankend gewesen. Soweit ersichtlich, ist der terminus „Einstweilige Anordnung“ zuerst in §§ 701, 712 des Entwurfs einer Prozeßordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 (vgl. unten I, 1, Anm. 13) anzutreffen. Der Begriff „Einstweilige Verfügung“ ist zuerst in §§ 204 Abs. II, 205 der hannoverschen Prozeßordnung von 1847 (unten I, 1, Anm. 8) verwandt worden. Vorher findet man z. B. „vorsorgliche Verfügung“ (v. Savigny, Das Recht des Besitzes, 1. Aufl. (1803) S. 462 = 7. Aufl. (1865) S. 524), „Vorsichtsverfügung“ (Art. 605 der Bayrischen Prozeßordnung von 1869, unten I, 1, Anm. 15) und „Provisionalverfügung“, „Provisorium“ oder „Interimisticum“ (vgl. Gönner, aaO. S. 294).